



Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen

Antragsnummer: 20220714_006

Titel: Sozialordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen

Das Studierendenparlament der Universität Duisburg-Essen beschloss auf der 9. Sitzung am 14.07.2022 die folgende Sozialordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen:

§ 1 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments und ersetzt den bisherigen Härtefallausschuss des Studierendenparlaments.
- (2) Die AStA-Referentin bzw. der AStA-Referent mit dem Geschäftsbereich Darlehen hat auch ohne selbst Mitglied des Sozialausschusses zu sein die Möglichkeit, beratend an den Sitzungen teil-zunehmen.
- (3) Der Ausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 2 Aufgaben des Sozialausschusses

- (1) Der Sozialausschuss hat die folgenden Aufgaben:
 1. Erstattung des Mobilitätsbeitrages bei Vorliegen sozialer Härte nach § 5 der Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen,
 2. Vergabe von Darlehen aus dem studentischen Hilfsfonds,
 3. Verlängerung der Laufzeit von Darlehen, deren Vergabe diese Ordnung regelt,
 4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus Darlehen, die diese Ordnung regelt.
 5. Stellungnahmen zu Änderungen dieser Ordnung.
- (2) Entscheidungen nach dem Absatz 1 Nr. 4 trifft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent mit Zustimmung des Sozialausschusses.

§ 3 Aufgaben des Geschäftsbereichs Darlehen / Aufgaben des Geschäftsbereichs Härtefälle

- (1) Die AStA-Referentin bzw. AStA-Referent mit dem Geschäftsbereich Darlehen bereitet die Darlehensanträge für den Sozialausschuss vor.
- (2) Die AStA-Referentin bzw. AStA-Referent mit dem Geschäftsbereich Härtefälle bereitet die Härtefallanträge für den Sozialausschuss vor.
- (3) Die Referentin bzw. der Referent mit dem jeweiligen Geschäftsbereich bietet eine Beratung zum Thema des Geschäftsbereichs an.
- (4) Die Leitung der beiden Geschäftsbereiche kann auch von einer AStA-Referentin bzw. einem AStA-Referenten übernommen werden.

(5) Der Geschäftsbereich Darlehen hat zumindest alle 2 Jahre die Beträge der kurz- und langfristigen Darlehen dahingehend zu überprüfen, ob die Höhe der Darlehen und Zuschüsse nach wie vor angemessen ist. Dabei sollen bspw. Faktoren wie die Inflation in die Überprüfung einbezogen werden. Sollte im Zuge dessen festgestellt werden, dass diese nicht mehr angemessen sind, kann dem Sozialausschuss ein Vorschlag bzgl. einer Anpassung vorgelegt werden. Sofern sich der Sozialausschuss mehrheitlich für eine Anpassung ausspricht, muss diese in Form eines Satzungsänderungsantrags dem Studierendenparlament vorgelegt und dort abgestimmt werden.

§ 4 Bewilligungsverfahren kurzfristiges und langfristiges Darlehen

(1) Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Referentin oder dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Darlehen.

(2) Die darlehensnehmende Person hat dem AStA vor Abschluss des Darlehensvertrages mindestens eine Bürgin bzw. einen Bürgen nachzuweisen, welche bzw. welcher selbstschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Darlehen haftet. Die Bürgin bzw. der Bürge hat einen entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen. Die bürgende Person und die darlehensnehmende Person haben dem AStA jeweils Nachweise über ihren angemeldeten Wohnsitz und eine gültige Aufenthaltsbewilligung in der Europäischen Union, die mindestens zwei Monate länger gültig ist als die Darlehenslaufzeit beträgt, sowie ein staatlich anerkanntes Identitätsdokument vorzulegen.

(3) Bei verheirateten Studierenden sowie Studierenden, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Ehe-/Lebenspartnerinnen bzw. -partner zu berücksichtigen.

(4) Der Sozialausschuss trifft die Entscheidungen über die Darlehen in einfacher Mehrheit. Bei Gleichstand entscheidet der Ausschussvorsitz. Bei der Entscheidung berücksichtigt der Sozialausschuss die zur Verfügung stehenden Mittel auf der Kostenstelle für Sozialdarlehen.

(5) Die Referentin bzw. der Referent mit dem Geschäftsbereich Darlehen führt in Zusammenarbeit mit der Kassenverwaltung Buch über die ausgegebenen kurz- und langfristigen Darlehen. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent sowie der Vorsitz können jederzeit Einblick in das Buch nehmen.

(6) Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto. Für die Auszahlung des Darlehens kommen nur Konten im SEPA-Raum in Betracht.

(7) Sollte der Sozialausschuss acht Wochen nach Einreichen der Anträge zu keiner Entscheidung gekommen sein, so kann der Vorsitz des AStA gemäß den Richtlinien der Darlehensvergabe nach §4 bis §7 entscheiden.

§ 5 Grundsätze für kurzfristige Sozialdarlehen

(1) In absehbar zeitlich begrenzten Notlagen können an Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen kurzfristige Darlehen ausgegeben werden.

(2) Vor der Rückzahlung eines ausgegebenen kurzfristigen Darlehens darf an dieselbe Person kein weiteres kurzfristiges Darlehen ausgegeben werden.

(3) Ausgeschlossen von der Darlehensvergabe sind Studierende,

1. Bei denen absehbar ist, dass sie das Darlehen nicht zurückbezahlen können,

2. die ein Darlehen der Studierendenschaft erhalten und dies erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt haben.

(4) Ein Darlehen darf 500 Euro nicht übersteigen.

(5) Die Laufzeit des Sozialdarlehens darf vier Monate nicht übersteigen. Eine Stundung sowie

eine einmalige Verlängerung der Laufzeit um zwei Monate ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist an den Sozialausschuss zu richten. Die Antragsstellung erfolgt wie in §4 Absatz (1) beschrieben.

§ 6 Grundsätze für langfristiges Sozialdarlehen

- (1) Studierende, die unverschuldet und unvorhersehbar in eine finanzielle Notlage geraten, kann der Sozialausschuss des Studierendenparlaments ein langfristiges Darlehen bewilligen, sofern ein kurzfristiges Darlehen nicht ausreichend ist.
- (2) Von der Vergabe ausgeschlossen sind Studierende, die ein kurzfristiges Darlehen der Studierendenschaft bekommen haben und dieses entweder erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt oder das ohne bewilligten Stundungsantrag noch immer nicht getan haben. Wenn ein kurzfristiges Darlehen noch offen, aber entweder gestundet oder noch nicht fällig ist, ist bei Antrag auf ein langfristiges Darlehen vor allem der Verlust der kurzfristigen Darlehensfähigkeit zu belegen.
- (3) Die maximale Gesamthöhe aller offenen langfristigen Darlehen soll 4500 Euro pro Person nicht überschreiten. Pro Person und Jahr können Darlehen in der Regel von maximal 1500 Euro gewährt werden.
- (4) Der jährlich beantragte Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens erhöht sich pro minderjähriges Kind, das im Haushalt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers lebt, um 400 Euro. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der Gesamtschuld.
- (5) Für den Fall, dass die antragsstellende Person aus der familiären Krankenversicherung ausgeschieden ist und einen erhöhten Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen hat, erhöht sich der jährlich beantragte Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 250 Euro. Für den Fall, dass die antragsstellende Person aus der studentischen Krankenversicherung ausgeschieden ist, erhöht sich der jährlich beantragte Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 500 Euro. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der Gesamtschuld. Bei stark abweichenden monatlichen Versicherungsbeiträgen entscheidet der Sozialausschuss.
- (6) Das langfristige Darlehen wird monatlich ausgezahlt. Dabei darf der monatliche Auszahlungsbetrag 750 Euro in der Regel nicht überschreiten.
- (7) Der Auszahlungszeitraum beschränkt sich auf maximal 5 Monate pro Antrag.
- (8) Für den Fall, dass sich der vom Ausschuss bewilligte Darlehensbetrag unterhalb der maximalen jährlichen Grenze befindet, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung die Möglichkeit zur Wiedervorlage.
- (9) Das Darlehen ist nach einer mit der Referentin bzw. dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Darlehen abgestimmten Rückzahlungsvereinbarung, welche vom Sozialausschuss beschlossen wird und einen maximalen Zeitraum von 7 Jahren nicht überschreiten darf, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsvereinbarung ist bindend und kann nur auf Antrag beim Sozialausschuss verändert und maximal um ein Jahr verlängert werden.
- (10) Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer verpflichtet sich, innerhalb des ersten Monats jedes neuen Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation zu erbringen. Wird das versäumt, wird die Exmatrikulation mit Ablauf des letzten Nachweiszeitraums angenommen. Dies hat die Einstellung der Auszahlung zur Folge.

§ 7 Entscheidungskriterien

- (1) Die Möglichkeit der Aufnahme eines kurzfristigen Sozialdarlehens ist vor jedem Antrag auf ein langfristiges Darlehen von der Referentin bzw. dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Darlehen und der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten des AstA zu prüfen.

- (2) Bei der Entscheidungsfindung hat der Sozialausschuss unter anderem
1. die finanzielle Situation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
 2. ggf. Erkrankungen und Behinderungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
 3. und die familiäre, sowie soziale Situation zu berücksichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.
- (2) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen in zwei Lesungen.

Yeu-Rong Liu

Mitglied des Präsidiums
des Studierendenparlaments
der Universität Duisburg-Essen

Duisburg, den 02. August 2022